Seite: 2 23.03.2016 15026-16-106

Fakten und zusammengefasste Infos zum Wegfall der sog. Brenntage

Die novellierte ThürPflanzAbfV entzieht den Unteren Abfallbehörden die Ermächtigungsgrundlage zur Erlaubnis des Verbrennens von Pflanzenabfällen per Allgemeinverfügung.

Dies bedeutet, dass mit Wirkung vom 23.12.2015 das Entzünden eines Feuers zum Zweck der Beseitigung von Pflanzenabfällen verboten ist.

Die Verordnung bietet Freiraum in Form der nachfolgenden Alternativen. Was ist also auch in Zukunft trotz Wegfall der Brenntage noch möglich?

1. Zerkleinerung der Gartenabfälle, Kompostierung und Verwertung an Ort und Stelle

2. Verbrennen in Feuerschalen zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle

Vorraussetzungen:

ausschließlich Verwendung von trockenem, unbehandeltem Holz, keine Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit, Durchmesser/Kantenlänge der Feuerschale: max. 1 Meter, Hierzu ist keine Genehmigung nötig.

3. Abbrennen von Lagerfeuern zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle

Vorraussetzungen:

ausschließlich Verwendung von trockenem, unbehandeltem Holz, keine Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit, Durchmesser x Höhe des Lagerfeuers: max. 2x2 Meter, Zusätzlich ist eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

4. Verbrennung von Pflanzenabfällen die mit Krankheiten behaftet sind

Es besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung für das Verbrennen kranker Pflanzenteile zu beantragen. Zuständig hierfür ist der Pflanzenschutzdienst der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

Kontakt: https://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/pflanzenschutz/aufgaben_psd/index.aspx

5. Ausrichten von Traditionsfeuern

Sowohl die Genehmigung als auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Traditionsfeuer gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle Vorraussetzungen:

- Verwendung von getrtrocknetem, Baum- und Strauchschnitt als Brennmaterial
- Sicherstellung der Vermeidung von Gefahren oder Belästigungen der Allgemeinheit
- Ausrichtung des Feuers von Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen des Ortes
- Durchführung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, für jedermann zugänglich, zb. als Osterfeuer, Maifeuer, Sonnenwendfeuer, Martinsfeuer etc.

Von der Brauchtumspflege sind die Feuer nicht erfasst, die keinen über den eigentlichen Vorgang hinausreichenden Sinnbezug haben. Somit sind Feuer nicht möglich die nur den Zweck erfüllen, angefallene Pflanzenabfälle zu beseitigen.

Beachtung des Naturschutz:

keine Feuer während der Brutzeiten der Vögel, Umsetzen des Brennmaterials vor entzünden um eingenisteten Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben.